

Samedan, 15.03.2018

**BERICHT DES GEMEINDEVORSTANDES 04/2018**

**Kommunales Zweitwohnungsgesetz**

Mit Beschluss vom 30. November 2015 hat der Gemeindevorstand über das ganze Gemeindegebiet eine Planungszone erlassen. Ziel der Planungszone war die Prüfung ergänzender Regelungen zum eidgenössischen Zweitwohnungsgesetz. Der Entwurf für die kommunale Anschlussgesetzgebung liegt nun vor und konnte zuhanden der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung vom 19. April 2018 verabschiedet werden. Mit der von der Gemeinde vorgesehenen Regelung sollen zum einen jene kommunalen Bestimmungen, welche überflüssig geworden sind, aufgehoben werden. Zum anderen sollen einzelne Bestimmungen des Zweitwohnungsgesetzes - namentlich zum Schutz bestehender Hotelflächen - im Rahmen der den Kantonen bzw. Gemeinden zustehenden Kompetenzen verschärft werden. Aufgrund der Mitwirkungseingaben wird zudem vorgesehen, dass die kommunale Hauptwohnungsverpflichtung gegen Leistung einer Ersatzabgabe aufgehoben werden kann.

**Sammelstelle für Sperrgut im Werkhof Cho d'Punt**

Der Gemeindevorstand hat festgestellt, dass die Abfallsammelstelle für Sperrgut im Werkhof Cho d'Punt immer höhere Kosten verursacht. Als eine der Ursachen wurde der zunehmende Sperrguttourismus geortet, benützen doch zahlreiche nicht ortsansässige Personen und Firmen die unentgeltliche Sammelstelle für Samedner Einwohner unberechtigterweise. Der Gemeindevorstand hat deshalb beschlossen, dass Organisationskonzept zu überprüfen und diesen Missstand zu beseitigen.

**Hangsicherung Via Crusch**

Die Felsböschung im untersten Bereich der Via Crusch wurde vor Jahren mit einem verankerten Netzgepann gesichert. Der Fels ist stark verwittert und erodiert zunehmend, was zu herunterfallendem Lockergestein auf die Fahrbahn führt. Die Böschung muss deshalb neu gesichert werden. Mit den entsprechenden Arbeiten wurde die Firma O. Christoffel AG für CHF 63'885.00 beauftragt. Die Ausführung erfolgte im Mai 2018.

**Regionale Kulturförderung**

Bis Ende 2017 oblag die regionale Kulturförderung dem Kreis Oberengadin. Nachdem der Kreis aufgehoben wurde, fällt diese Aufgabe zurück an die Gemeinden. Um die Kulturförderung in der Region Maloja zu koordinieren, soll die regionale Kulturförderung Aufgabe der Region werden. Aufbauend auf diese Aufgabenübertragung, können die Gemeinden die Region mittels Leistungsvereinbarungen mit der regionalen Kulturförderung beauftragen. Für die regionale Kulturförderung sollen pro Jahr CHF 150'000 aufgewendet werden. Dies entspricht jenem Betrag, welcher dem Kreis Oberengadin bis anhin für die Kulturförderung zur Verfügung stand. Der Gemeindevorstand hat die Botschaft der Präsidentenkonferenz an die Stimmberechtigten der Regionsgemeinden, das Organisationsreglement „Kulturförderung der Region Maloja“ sowie den Entwurf für die Leistungsvereinbarung zwischen den jeweiligen Gemeinden und der Region Maloja ohne Änderungen zur Kenntnis genommen. Die Leistungsvereinbarung wird voraussichtlich im Juli 2018 der Gemeindeversammlung unterbreitet werden.

### **Beschwerde gegen Feuerwehrgesetz**

Gemäss aktuell gültigem Feuerwehrgesetz der Gemeinde Samedan sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Samedan einschliesslich der ausländischen Staatsangehörigen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung feuerwehrgesetzlich verpflichtet. Die Feuerwehrgesetzpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 45. Altersjahres. Die Feuerwehrgesetzpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrgesetzdienst oder Bezahlung einer Ersatzabgabe. Gegen die Verfügung der Ersatzabgabe wird in Einzelfällen Beschwerde erhoben, dies mit Verweis auf die persönliche Situation. Nach den gesetzlichen Bestimmungen besteht eine allgemeine Feuerwehrgesetzpflicht für alle Personen der erwähnten Altersgruppe, und zwar ungeachtet ihrer familiären, beruflichen, persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnisse. Wer feuerwehrgesetzlich verpflichtet ist und keinen aktiven Dienst leistet, muss die Ersatzabgabe bezahlen. Auf Beschwerden dagegen kann nicht eingetreten werden.

### **Verkehrsregelung Via Crappun**

Für die Strasse Crappun gilt derzeit ein Fahrverbot für den motorisierten Verkehr, Zubringer und Anwohner ausgenommen. Ursprung des im Jahr 2012 eingeführten Fahrverbotes war ein spontan eingebrachtes Begehren anlässlich der Debatte in der Gemeindeversammlung betreffend Kreditbewilligung für den Bau des Parkhauses Bellevue. Insofern ist diese Verkehrsbeschränkung nicht Bestandteil eines Gesamtkonzeptes, sondern eine isolierte Einzelmassnahme ohne Bezug zum gesamten Verkehrsregime. Die Akzeptanz ist über all die Jahre gering geblieben und der Vollzug entsprechend schwierig. Die erhoffte Wirkung ist denn auch nur teilweise eingetreten. Auf der anderen Seite verursacht das Fahrverbot doch erheblichen unerwünschten Mehrverkehr im Ortskern. Aufgrund der zwiespältigen Erfahrungen ist der Gemeindevorstand nach reiflicher Überlegung zum Schluss gelangt, das Fahrverbot wieder aufzuheben und die Via Crappun für den motorisierten Verkehr als Einbahnstrasse von unten in Richtung Dorfplatz freizugeben. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des dafür vorgesehenen ordentlichen Genehmigungsverfahrens gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung.

### **Verkehrsregelung Puoz**

Die Barriere auf der Höhe der Schulanlage Puoz stösst bei einzelnen, unmittelbar betroffenen Anwohnern auf Ablehnung. Vor diesem Hintergrund wurde der Gemeindevorstand ersucht, die Barriere während den Schulferien zu öffnen und „berechtigte Interessenten“ mit Handsendern auszustatten. Der Gemeindevorstand hat zwar Verständnis für die Anliegen und die Situation der Betroffenen, ist aber gleichzeitig der Meinung, dass die Barriere Puoz wirkungsvoller Bestandteil eines durchaus durchdachten Verkehrskonzeptes ist und der Sicherheit der Schulanlage Puoz dient. Insofern ist das öffentliche Interesse an einem sicheren Schulareal höher zu gewichten als das persönliche Interesse Einzelner. Die Idee der Teilöffnung während den Schulferien wird als nicht zweckmässig beurteilt, weil sich eine solche Massnahme kaum kommunizieren lässt und lediglich für Verwirrung und Verunsicherung sorgen würde. Der Gemeindevorstand hat daher beschlossen, an der momentanen Verkehrsführung im Bereich der Schulanlage Puoz nichts zu ändern. Ebenfalls nicht eingetreten werden kann auf das Begehren nach Privilegierung einzelner Privatpersonen mittels Abgabe von Handsendern.

(pre)